

Antrag auf Änderung der Sozialfonds-Satzung

Berlin, den 19.06.2006

Das Semesterticketbüro stellt folgenden Antrag:

Das StudentInnenparlament möge beschließen, die Satzung nach § 18 a V BerIHG („Sozialfonds-Satzung“) wie folgt zu ändern.

1. **Absetzbares Vermögen**, § 2 Abs. 5 S. 2 wird wie folgt neu gefasst (kursiv Gedrucktes steht bereits in der Satzung):

„1. Ein Grundbetrag von 200 € je vollendetem Lebensjahr für die/den Antragstellende/n und ihre/n bzw. seine/n Partner/in (jeweils mindestens 4 100 € höchstens 13 000 €),

2. Angespartes Altersvermögen nach der Riester-Rente, das durch Bundesmittel gefördert wird, wenn das Vermögen nicht vorzeitig verwendet wird,

3. Angespartes Altersvermögen, das erst mit dem Eintritt in die Altersrente ausgezahlt wird, bis zu einer Höhe von 200 € pro Lebensjahr bis zu einem Höchstbetrag von jeweils 13000 €,

4. Eine selbstgenutzte Immobilie im Rahmen der unter Punkt 1 genannten Höchstgrenze,

5. Für jedes Kind einen Freibetrag in Höhe von 4.100 €.

6. ein Freibetrag für notwendige Anschaffungen in Höhe von 750 € für jede/n in der Bedarfsgemeinschaft lebende/n Hilfebedürftige/n.“

Begründung: Mit der Formulierung, die wir zur letzten StuPa - Sitzung eingebracht haben, bleiben wir hinter den aktuellen Regelungen nach § 12 SGB II zurück.

2. **Schwangerschaft wird zu U18: Härtepunkte**, § 4 Abs. 2 erhält einen neuen Satz 2:

„Beziehen sich nach § 2 Abs. 2 Nr. 6 und 8 für den Berechnungszeitraum geltend gemachte Härten auf dasselbe Kind, werden nur ein Mal 5 Punkte vergeben.“

3. **Schwangerschaft wird zu U18: Mehrbedarf**, § 2 Abs. 3 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Für schwangere Studierende ein Mehrbedarf in Höhe von 59 €, wenn nicht für dasselbe Kind bereits ein Bedarf nach Nr. 4 berücksichtigt wird.“

Begründung: Wenn im Berechnungszeitraum ein Kind geboren wird, das bei der Antragsbearbeitung auch angerechnet werden kann, wird sonst die Punktzahl für beide Härten vergeben, auch der Mehrbedarf summiert sich. Der Mehrbedarf für ein Kind (€207) ist höher als für Schwangerschaft (€59), die Härte hingegen wird in gleichem Maße bewertet. Da die Härte „Kind unter 18“ die Härte „Schwangerschaft“ quasi ablöst, kann dieser Veränderung so am besten Rechnung getragen werden. Somit werden die Härten als aufeinanderfolgend und nicht als zeitgleich auftretend bewertet und der höhere und „aktuellere“ Mehrbedarf berücksichtigt.